

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. Juni 1877.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, wegen dem Transport von erkrankten mittellosen Aufenthaltern in der Schweiz das nachfolgende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Schon wiederholt wurde bei uns über rücksichtslose Krankentransporte Beschwerde geführt, unter anderem auch darüber, daß die Abschiebung erkrankter mittelloser Aufenthalter ohne Voranzeige an die Heimatbehörden vor sich gehe.

„Wir halten es deßhalb für angemessen, sämtlichen Kantonsregierungen ein einheitliches Verfahren zu empfehlen.

„Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sagt über die Art der Krankentransporte nichts. Ebenso wenig kann bezüglich der darin vorgeschriebenen Voranzeige der Artikel 45 der Bundesverfassung, welcher sich ausschließlich auf Niedergelassene bezieht, auch auf die Heimschaffung armer kranker Aufenthalter und Durchreisender bezogen werden.

„Dennoch kann aus den im Artikel 1 des erwähnten Bundesgesetzes enthaltenen Worten „und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann“ geschlossen werden, daß alle diejenigen Vorkehrungen, die zu einem unschädlichen Krankentransporte gehören, als in der Pflicht der abschiebenden Behörde liegend vorausgesetzt werden.

„Als eine solche unentbehrliche Vorkehrung darf aber die Voranzeige an die geeigneten polizeilichen Behörden betrachtet werden, damit der Kranke sicher sei, auf den Zwischenstationen und am Bestimmungsorte die geeignete Aufnahme sofort zu finden.

„Dieses Verfahren wird schon durch die Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit vorgeschrieben und liegt besonders im Geiste freundeidgenössischer Gesinnung begründet.

„Wir glauben deßhalb, Ihnen empfehlen zu sollen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit die Behörden Ihres Kantons kranke Angehörige anderer Kantone nie anders als nach den nöthigen Voranzeigen an die geeigneten polizeilichen Behörden des Heimatkantons und der Zwischenstationen fortschaffen.“

(Vom 27. Juni 1877.)

Der Bundesrath hat das nachstehende Kreisschreiben, betreffend die Ehen von Ausländern in der Schweiz, an sämtliche Kantonsregierungen erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In unserm Kreisschreiben vom 8. Dezember 1875 an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die in den Artikeln 31 und 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, vom 24. Dezember 1874 (Amtliche Sammlung, neue Folge I, 506), vorgesehenen Erklärungen auswärtiger Behörden über die Anerkennung von Ehen, haben wir eine Uebersicht der bezüglichen Gesetzgebungen der europäischen Staaten in Aussicht gestellt.*)

„Durch Note vom gleichen Tage wurden sämtliche Regierungen Europas ersucht, sich darüber auszusprechen, ob sie im Falle sich befinden, die fraglichen Erklärungen für jeden einzelnen Fall auszustellen und welches die hiezu kompetenten Behörden seien.

„Aus denjenigen Antworten, die auf unsere Anfrage erfolgten, ist ersichtlich, daß in den betreffenden Staaten Erklärungen im Sinne der Artikel 31 und 37 nicht verabfolgt werden können, indem die Frage der Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Ehe überall von der Vorfrage abhängig ist, ob die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Gesetzgebung des Heimatlandes beim Abschlusse der Ehe beobachtet worden sind.

„Während einige Staaten den Grundsatz aufstellen, daß alle für die im Inlande abzuschließenden Ehen gültigen Vorschriften auch für die im Auslande vorzunehmenden Trauungen maßgebend seien, begnügen sich andere Länder damit, für Angehörige, die sich außer Landes verheirathen, nur die persönliche Fähigkeit zur Ehe in Betracht zu ziehen.

„In Ihren Antworten auf unsere Note vom 8. Dezember 1875 haben die Vertreter der fremden Staaten sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Länder verbreitet oder auch einfach auf die betreffenden Kapitel ihrer Gesetzbücher verwiesen.

„In der Praxis ist es jedoch schon vorgekommen, daß solche Angaben, welche in einem Falle gemacht worden waren, in einem andern Falle erweitert oder modifizirt wurden.

„Es werden die Gesetze selbst von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, ohne daß wir hievon rechtzeitige Kenntniß haben.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1875, Band IV, Seite 1127.

„Endlich ist es für schweizerische Behörden unmöglich, die Verantwortlichkeit für die richtige Auslegung und Anwendung aller ausländischen, auf das Ehwesen bezüglichen Gesetzgebungen zu übernehmen.

„Aus diesen Gründen glauben wir von der eingangserwähnten Zusammenstellung und Veröffentlichung ganz absehen zu sollen.

„Wir gehen dabei von dem Grundsatz aus, daß es Sache der betreffenden Ausländer ist, von den Vertretern ihres Landes in der Schweiz oder ihren heimatlichen Behörden ein Gutachten darüber zu erwirken, ob die gesetzlichen Vorbedingungen zu einer gültigen Ehe vorhanden seien, und welche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen.

„In allen Fällen, wo einer kantonalen Regierung noch Zweifel bleiben oder sonstige Schwierigkeiten entstehen, sind wir natürlich bereit, nach Maßgabe unseres Wissens Auskunft zu ertheilen, oder die Angelegenheit an die fremden Vertreter, beziehungsweise Regierungen zur Aufklärung oder Regelung zu vermitteln.“

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 27. Juni 1877)

als Pulvermagazinaufseher in Chur: Hrn. Jakob Menn, von Schiers
(Graubünden), in Chur;

„ Postkommiss in Bern: Hrn. Adolf Gehrig, von Oberburg (Bern),
bisher Postkommiss in Neuenburg;

(am 29. Juni 1877)

als Posthalterin in Wipkingen: Frau Maria Vogler, von Wein-
ingen (Zürich), in Wipkingen
bei Zürich;

„ Telegraphist in Elgg: Hrn. Gerold Zwingli, von und in
Elgg (Zürich);

„ Telegraphistin in Villars-sous-Mont: Jgfr. Lucie Thorin, von und
in Villars-sous-Mont (Freiburg).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1877
Date	
Data	
Seite	279-281
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 631

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.